

Informationen gemäß Art. 38 Abs. 5 und 6 Zentralverwahrer-Verordnung („CSDR“ – Verordnung (EU) 909/2014)

Zur Durchführung der Verwahrung von Kundenwertpapieren und Abwicklung von Wertpapier-Transaktionen führt die Bank für jeden ihrer Wertpapierkund:innen ein getrenntes Konto (Wertpapierdepot). Zudem unterhält die Bank ein Sammeldepot bei einem Zentralverwahrer, auf dem die Wertpapierbestände aller Kund:innen gesammelt verbucht sind. Die Eigenbestände der Bank sind auf einem separaten Depot verbucht.

Ein Zentralverwahrer ist eine juristische Person, die Wertpapierliefer- und -Abrechnungssysteme betreibt und eine zentrale Registrier-, Verwahr- und Abwicklungsstelle für Wertpapiere darstellt. In Österreich ist dies beispielsweise die OeKB CSD GmbH, in Deutschland die Clearstream Banking AG.

Gemäß Art. 38 Abs. 5 der Zentralverwahrer-Verordnung ist die Bank dazu verpflichtet, ihre Kund:innen über die Möglichkeit zu informieren, dass sie für ihre Wertpapierbestände – auf ihren Wunsch hin – ein Einzeldepot („Einzelkund:innen-Kontentrennung“) beim Zentralverwahrer führen lassen können.

Der Schutz der Kund:innenwertpapiere wird unabhängig davon gewährleistet, ob diese beim Zentralverwahrer auf einem Sammeldepot oder auf einem Einzeldepot verbucht sind. Dies gilt grundsätzlich auch im Falle einer Insolvenz der Bank bzw. des Zentralverwahrers. In beiden Fällen ist der:die Kunde:in berechtigt, die Übertragung seiner:ihrer Wertpapierbestände auf ein Depot bei einer anderen Bank zu verlangen.

Wir weisen darauf hin, dass eine Verwahrung und Verwaltung von Kund:innenwertpapieren auf Einzeldepots zu höheren Aufwänden und damit auch zu höheren Kosten für die Bank und ihre Kund:innen führt.

Informationen zum mit einer Kontentrennung verbundenen Kosten und Risiken erhalten Sie auf Anfrage bei ihrem:ihrer Berater:in.